

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird kritisiert, dass nach der am 1. März 2006 in Kraft getretenen Arbeitszeitverordnung es eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden wegen Kinderbetreuungspflichten nur bei Zahlung des Kindergeldes an die betroffene Beamtin bzw. den Beamten gebe.

In der öffentlichen Petition, der sich 116 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (Arbeitszeitverordnung-AZV) müsse geändert werden, um eine Gleichbehandlung von unterhalts- und umgangspflichtigen Beamten zu erreichen.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AZV (Bund) spreche vom „erhalten“ von Kindergeld als Grundlage für die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden. Teleologisch gründe sich diese Norm unter anderem auf Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG), wonach der durch die Pflege und Erziehung eines Kindes erforderlichen Elternzeit Rechnung getragen werden solle. Ausgangspunkt der in der Petition vertretenen Position sei der in § 1626 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausdrücklich niedergelegte Grundgedanke, wonach ein Kind zu seiner ungestörten Entwicklung des regelmäßigen Umgangs mit beiden Elternteilen bedürfe. Diese allgemeine Regelung führe zu der konkreten Normierung eines Umgangsrechts in § 1684 Abs. 1 BGB.

Als getrennt von den Kindern lebender Vater habe er - der Petent - einen höheren, zumindest jedoch gleichen zeitlichen Aufwand, um seiner gesetzlichen Umgangspflicht nachzukommen, wie ein im gleichen Haushalt lebender Elternteil. Durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit sei er somit wesentlich benachteiligt. Zudem sei das Kindergeld einerseits eine staatliche Sozialleistung zum Ausgleich wirtschaftlicher Belastungen, die Eltern durch die Sorge für ihre Kinder entstünden, andererseits soll es die Minderung der Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen durch den Unterhalt ihrer Kinder ausgleichen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat durchaus Verständnis für das mit der öffentlichen Petition vorgetragene Anliegen; er sieht jedoch keine Möglichkeit, dieses zu unterstützen.

Eine Umstellung des Kindergeldbezugs von der getrennt lebenden Ehefrau auf den barunterhaltspflichtigen Ehemann ist nicht möglich. Das Kindergeld wird grundsätzlich nach dem so genannten Obhutsprinzip an die Person gezahlt, bei der das Kind lebt (§ 64 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, EStG). Bei geschiedenen, getrennt lebenden oder nicht verheirateten Eltern, die keine gemeinsame Wohnung haben, wird das Kindergeld daher immer an denjenigen Elternteil gezahlt, bei dem das Kind wohnt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Kindergeld, wenn ein Elternteil Betreuungsunterhalt leistet und der andere Elternteil zum Barunterhalt verpflichtet ist, beiden Eltern zugute kommen soll. Das Kindergeld wird daher auf die Unterhaltspflicht zur Hälfte angerechnet (§ 1612b Abs. 1 BGB).

Zweck der Verkürzungsmöglichkeit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden ist es, die besonderen Anforderungen an das tägliche Zeitmanagement derjenigen Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, die aufgrund einer kontinuierlichen Betreuungspflicht typischerweise täglich in einem sehr engen Zeitkorsett arbeiten müssen, zum Beispiel wegen der vorgegebenen Kindergarten/Hortzeiten. Da hiervon gerade bei demjenigen Elternteil auszugehen ist, bei dem

das Kind lebt, ist auf den Bezug des Kindergeldes abgestellt worden. Dies bedeutet nicht, dass der andere, gegebenenfalls barunterhaltspflichtige Elternteil zeitlich nicht durch sein Kind in Anspruch genommen wird. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser Elternteil sich i.d.R. nicht in diesem typischen engen Zeitrahmen befindet.

Da das Kindergeld immer an den Elternteil gezahlt wird, bei dem das Kind lebt, wird davon ausgegangen, dass diese Person das Kind zumindest auch betreut. Der Kindergeldbezug ist ein objektives und zuverlässiges Kriterium. Die Familienkasse prüft im Zusammenhang mit der Zahlung des Kindergeldes, bei wem das Kind lebt. Die Personalstelle, die die Verkürzung der Arbeitszeit festlegt, hat keine erneute Prüfung vorzunehmen.

Durch das Abstellen auf das Kindergeld wird somit auch erreicht, dass immer nur ein Elternteil von der Stundenreduzierung Gebrauch machen kann. Dies ist schon aus Kostengründen erforderlich.

Der Petitionsausschuss vermag aus diesen Gründen das Anliegen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.